

Sehr geehrte Schulleiter und Schulleiterinnen,

Für den Umgang mit Covid-19 im Schulbetrieb haben sich mit Inkrafttreten der neuen Corona –Verordnung Absonderung vom 02.12.2020 Veränderungen ergeben. Das Gesundheitsamt Böblingen hat das Vorgehen für die Schulen im Landkreis entsprechend angepasst.

Die Quarantänedauer für alle Kontaktpersonen K1 wurde von 14 auf 10 Tage reduziert.

Zusätzlich wurde eine neue Unterkategorie „Cluster-Schüler“ für Schülerinnen und Schüler, die Kontaktpersonen K1 sind, geschaffen. Cluster-Schüler sind Schülerinnen und Schüler, die im Schulkontext engen Kontakt mit einer positiven Person hatten. Die Quarantäne für Kontaktpersonen der Kategorie „Cluster-Schüler“ dauert in der Regel 10 Tage nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Schülerin oder dem positiv getesteten Schüler. Die Quarantäne aber kann frühzeitig beendet werden, wenn ein Test, der frühestens am fünften Tag der Quarantäne durchgeführt wird, negativ ausfällt.

Schülerinnen und Schüler, die außerhalb des Schulkontextes enge Kontakte zu der positiven Person hatten, zählen nicht in die Kategorie Cluster-Schüler. Eine Verkürzung der Quarantänedauer ist bei ihnen nicht möglich.

In der Grundschule ist die Festlegung, dass die gesamte Schulklasse als Kontaktpersonen K1, die unter Quarantäne gestellt werden, den Regelfall darstellt. Alle Schülerinnen und Schüler (ohne private Kontakte mit der positiven Person) sind somit Cluster-Schüler.

Die bisherigen Infobriefe für die Kontaktpersonen der Kategorie 1 wurden daher durch das Gesundheitsamt erneuert. In dem aktuellen KP1- Infoschreiben befindet sich als Anlage auch ein Berechtigungsschein für eine Corona-Testung. Dieser muss von der

Schule lediglich abgestempelt und dann (auch per Mail) an die betroffenen Schülerinnen und Schüler mit dem Infobrief verteilt werden. Dieser Schein soll bei der testenden Stelle dann vorgelegt werden und dadurch ein Missbrauch des Testangebots eingegrenzt werden.

Als weitere Anlage für die „Cluster-Schüler“ ist die Bescheinigung über den Antigen-Schnelltest. Diese muss von der testenden Stelle (Kinder- oder Hausarztpraxis) ausgefüllt werden.

Sowohl ein negativer Antigen-Schnelltest, als auch ein negativer PCR-Test ist für die Verkürzung der Quarantänedauer zugelassen.

Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist bis zum Ablauf des zehnten Tages nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person die Bescheinigung über das negative Testergebnis vorzulegen.

Eine freiwillige Vorlage der Bescheinigung über das negative Testergebnis gegenüber der Schulleitung wäre aus unserer Sicht zum Schutz der Mitschüler/des Lehrpersonals hilfreich, ist aber nicht vorgeschrieben.

Symptomfreie Kontaktpersonen, die in der Vergangenheit bereits mit einem PCR-Test positiv auf SARS-CoV2 getestet worden waren, sind von erneuten Quarantänemaßnahmen ausgenommen.

Kontaktpersonen der Kategorie 2 sind von den Änderungen nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Gesundheitsamt Böblingen

<https://www.baden-wuerttemberg.de/en/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Stand 02.12.2020